

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf

Nr. 12

September 2026

Erscheinungstag: 24.08.2026

Bekanntmachung zur Auslegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2021

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Seifhennersdorf wurde durch den Stadtrat am 20.08.2026 mit Beschluss Nr. 037/2026/H/S festgestellt. Der Beschluss ist im elektronischen Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf Ausgabe Nr. 12 vom 24.08.2026 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht wird ab Dienstag, den 01.09.2026, in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 4, zu den Sprechzeiten zur Möglichkeit der Einsichtnahme ausgelegt.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Seifhennersdorf für das Jahr 2025

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
	in €	in €	in €
erforderliche Personalkosten	1.077,58	456,41	241,15
erforderliche Sachkosten	478,81	202,80	107,15
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.556,39	659,21	348,30

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h		Hort 6 h
	in €	vor SVJ*	im SVJ*	in €
Landeszuschuss	286,18	286,18		190,79
Elternbeitrag (ungekürzt)	271,83	168,34	168,34	92,31
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	998,38	204,69	204,69	65,20

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	2.548,97
Zinsen	8,33
Miete	157,83
Gesamt	2.715,13

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
	in €	in €	in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	26,94	11,41	6,03

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

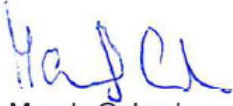
2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h
	in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	0
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	0
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	0
= laufende Geldleistung	0
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	0
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	0

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	0
Elternbeitrag (ungekürzt)	0
Gemeinde	0

Seifhennersdorf, den 20.08.2026



Mandy Gubsch
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Elternbeiträge gemäß § 4 (3) der Elternbeitragssatzung für
Kindereinrichtungen in Seifhennersdorf**

Elternbeiträge ab dem 01.09.2026:

Elternbeiträge 2026/27	Familie	Alleinerziehend
<u>Krippe, max. 9 Stunden</u>		
1. Kind	272,37 €	258,75 €
2. Kind	190,66 €	177,04 €
3. Kind	81,71 €	68,09 €
4. Kind	27,24 €	13,62 €
<u>Krippe, max. 6 Stunden</u>		
1. Kind	181,58 €	172,50 €
2. Kind	127,11 €	118,03 €
3. Kind	54,47 €	45,39 €
4. Kind	18,16 €	9,08 €
<u>Krippe, max. 4,5 Stunden</u>		
1. Kind	136,18 €	129,37 €
2. Kind	95,33 €	88,52 €
3. Kind	40,86 €	34,05 €
4. Kind	13,62 €	6,81 €
<u>Kindergarten, max. 9 Stunden</u>		
1. Kind	171,40 €	162,83 €
2. Kind	119,98 €	111,41 €
3. Kind	51,42 €	42,85 €
4. Kind	17,14 €	8,57 €
<u>Kindergarten, max. 6 Stunden</u>		
1. Kind	114,27 €	108,56 €
2. Kind	79,99 €	74,28 €
3. Kind	34,28 €	28,57 €
4. Kind	11,43 €	5,71 €
<u>Kindergarten, max. 4,5 Stunden</u>		
1. Kind	85,70 €	81,41 €
2. Kind	59,99 €	55,70 €
3. Kind	25,71 €	21,42 €
4. Kind	8,57 €	4,28 €

<u>Hort, 5 Stunden</u>		
1. Kind	81,27 €	77,21 €
2. Kind	56,89 €	52,83 €
3. Kind	24,38 €	20,32 €
4. Kind	8,13 €	4,06 €
<u>Hort, 6 Stunden</u>		
1. Kind	97,52 €	92,65 €
2. Kind	68,27 €	63,39 €
3. Kind	29,26 €	24,38 €
4. Kind	9,75 €	4,88 €



Stadt Seifhennersdorf • Rathausplatz 01 • 02782 Seifhennersdorf

Herrn
ZBIGNIEW MARCHEWKA
ul. WLÓKNIARZY 2 52
PL - 58533 MYSLAKOWICE

Seifhennersdorf

Amt: Hauptamt / Ordnungsverwaltung
 Bearbeiter: Herr Müller
 Telefon: (0 35 86) 45 15 10
 E-mail: ordnung@seifhennersdorf.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
650.333.1

Datum
22.07.2026

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung – Anschreiben der Ordnungsverwaltung vom 22.07.2023 / 24.08.2026

Für die im Anschriftenfeld benannte Person ist ein Anschreiben erstellt worden, welches im Ausland nicht zugestellt werden konnte.

Das oben genannte Schreiben wird hiermit gemäß § 4 des Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und des § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Anschreiben kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Seifhennersdorf
 Zimmer 11 – Hauptamt
 Rathausplatz 1
 02782 Seifhennersdorf

gez. Müller
 Ltr. Hauptamt

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Seifhennersdorf
(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 20.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Seifhennersdorf
(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen)**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Seifhennersdorf- wird in § 4 Abs. 3 wie folgt geändert:

(3) Der ungekürzten Elternbeitrag beträgt für ein Kind

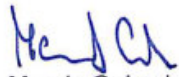
- a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres („Kinderkrippe“) 17,5 vom Hundert
- b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit pro Tag für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt („Kindergarten“) 26,0 vom Hundert und
- c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. – 4. Klasse nach Schuleintritt („Hort“) 28 vom Hundert

der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach Abs. 1.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 21.08.2026



Mandy Gubsch
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten

Impressum

Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf – Rathausplatz 01 – 02782 Seifhennersdorf

Redaktion: Büro Bürgermeisterin

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen der Stadt Seifhennersdorf: Bürgermeisterin Frau Gubsch